

BGer 8F_18/2025 vom 1. Dezember 2025

Bundesgericht, 2025-12-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_18_2025

FR: TF 8F_18/2025 du 1 décembre 2025

IT: TF 8F_18/2025 del 1 dicembre 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

8F_18/2025

Urteil vom 1. Dezember 2025

IV. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Viscione, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Grünvogel.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Gesuchsteller,

gegen

Amt für Arbeitslosenversicherung des Kantons Bern, Rechtsdienst, Lagerhausweg 10, 3018 Bern,

Gesuchsgegner.

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 15. September 2025 (8C_422/2025 (Urteil ALV 200 2024 780)).

Nach Einsicht

in das Revisionsgesuch vom 14. Oktober 2025 gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 15. September 2025,

in die Verfügung vom 31. Oktober 2025, mit welcher A._____ in Ablehnung des im Anschluss an die Kostenvorschussverfügung vom 16. Oktober 2025 gestellten Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege zur Bezahlung des Kostenvorschusses innert einer nicht verlängerbaren Nachfrist von 10 Tagen nach Empfang der Verfügung verpflichtet wurde, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde,

in Erwägung,

dass die Verfügung vom 31. Oktober 2025 gemäss postamtlicher Bescheinigung am 6. November 2025 zugestellt worden ist,

dass die am folgenden Tag zu laufen beginnende 10-tägige Nachfrist demnach am 17. November 2025 abgelaufen ist (Art- 44-48 und Art. 100 Abs. 1 BGG),

dass der Gesuchsteller den Vorschuss auch innerhalb der Nachfrist nicht geleistet hat,

dass deshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist,

dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise nochmals (bereits so: Urteil 8C_422/2025 vom 15. September 2025) auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann; indessen darf der Gesuchsteller bei gleichbleibender Gesuchs- und Beschwerdeführung inskünftig nicht mehr mit dieser Rechtswohlthat rechnen,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 1. Dezember 2025

Im Namen der IV. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Viscione

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.